

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 116/83

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 79 10000 5.2

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 3099

Bezeichnung der Erfindung: Substituierte N-Phenyl-N''-(2-chlor-6-fluor-benzoyl)-
Title of invention: harnstoffe, Verfahren zu ihrer Herstellung und ihre
Titre de l'invention : Verwendung als Insektizide

Klassifikation / Classification / Classement : C 07C 127/22

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 14. Januar 1986

~~Anmelder~~ / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / BAYER AG (Beschwerdegegner)
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : ZOAN BV (Beschwerdeführer)

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 102 (3) (a), 113 (2)
"Widerruf des europäischen Patents
-auf Veranlassung des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

**Europäisches
Patentamt**

Beschwerdekammern

**European Patent
Office**

Boards of Appeal

**Office européen
des brevets**

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 116 / 83

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1

vom 14. Januar 1986

**Beschwerdeführer:
(Einsprechender)**

Octrooibureau Zoan B.V.
Apollolaan 151
Amsterdam
Holland

Vertreter:

Swaters, Pieter D., Drs.
Octrooibureau ZOAN B.V.
Apollolaan 151
NL-1077 AR Amsterdam

**Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)**

BAYER AG
Konzernverwaltung RP
Patentabteilung
D-5090 Leverkusen 1
Bayerwerk

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 29. März 1983 , mit der der Einspruch gegen das euro-
päische Patent Nr. 3099 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn

Mitglied: P. Lançon

Mitglied: P. Ford

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 29. März 1983 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 3099 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 16. Mai 1983 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und die Beschwerde am 13. Juli 1983 schriftlich begründet.
- III. Am 07. Dezember 1985 hat die Patentinhaberin mitgeteilt, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Eine Entscheidung darüber, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist, kann die Kammer nicht treffen. Die Patentinhaberin hat im Beschwerdeverfahren ihre Billigung der erteilten Fassung des Patents widerrufen und zugleich erklärt, daß sie keine geänderte Fassung vorlegen werde. Daher liegt keine Fassung des Patents vor, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann; denn nach Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

.../...

3. Daraus, daß die Fassung des Patents der Verfügung des Patentinhabers unterliegt, folgt, daß ein Patent gegen den Willen des Patentinhabers nicht aufrechterhalten werden kann. Widerruft der Patentinhaber seine vor der ersten Instanz ausgesprochene Billigung der erteilten Fassung des Patents und erklärt er, daß eine geänderte Fassung nicht vorgelegt werde, so ergibt sich aus diesen Erklärungen, daß er die Aufrechterhaltung des Patents in welcher Fassung auch immer verhindern will.

Das Patent ist daher zu widerrufen (s. Entscheidung T 73/84, Amtsblatt 1985, S. 241).

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird entschieden:

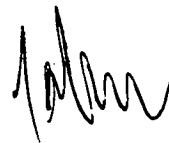
Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende



J. Rückerl



K. Jahn

Handwritten initials
Pf.